



## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, ... Dr. Guido Westerwelle und Fraktion der FDP**

**zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
- Drucksache 16/6140 -**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Deutschland braucht eine Gründungskultur. Der Schritt in die Selbständigkeit und damit verbundene neue Ideen und Innovationen müssen gefördert werden. Darüber hinaus gewinnt die Globalisierung der Wirtschaft immer mehr an Bedeutung. Die wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen muss im internationalen Wettbewerb erleichtert und gefördert werden. Rückgrat und Jobmotor der deutschen Wirtschaft ist dabei vor allem der Mittelstand. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist dabei eine der wichtigsten Rechtsformen in Deutschland, auf die Unternehmensgründer zurückgreifen. In der Rechtsform der GmbH werden wesentliche Teile des Umsatzes der deutschen Volkswirtschaft generiert, ein großer Teil der Arbeitnehmer in Deutschland ist bei einem Unternehmen in der Rechtsform der GmbH angestellt. Die deutsche GmbH ist ein Erfolgsmodell.

Die letzte große Novelle des GmbH-Rechts geht auf das Jahr 1980 zurück. Sowohl Praxis als auch Rechtswissenschaft haben jedoch an verschiedenen Stellen gesetzgeberischen Verbesserungsbedarf aufgezeigt. Deregulierung, Vereinfachung von Gründungen, Bekämpfung von Missbräuchen und Stärkung des Gläubigerschutzes müssen bei einer Reform des GmbH-Rechts im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In dessen Urteil in der Rechtssache „Inspire Art“ wurde festgestellt, dass auf Grund der Niederlassungsfreiheit auch Gesellschaftsformen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Deutschland tätig werden dürfen. Dies betrifft insbe-

sondere die britische Gesellschaftsform der „Limited“ (Ltd.). Die Ltd. tritt dabei in direkte Konkurrenz zur GmbH in Deutschland.

Die Notwendigkeit einer Reform des GmbH-Rechts ist somit grundsätzlich anzuerkennen. Dabei darf jedoch nicht aus den Augen gelassen werden, dass sich das deutsche GmbH-Recht bisher bewährt hat und vor allem im Bereich des Mittelstandes die GmbH eine überaus erfolgreiche Gesellschaftsform ist.

2. Durch die Einführung eines beurkundungspflichtigen Musterprotokolls soll die Gründung einer GmbH nach dem Gesetzentwurf in unkomplizierten Standardfällen erleichtert und kostengünstiger werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der GmbH soll so gestärkt werden. Ein Musterprotokoll für Notare ist hierfür ein untaugliches Mittel.

Wichtig ist für viele Gründer einer GmbH zunächst eine einfache und schnelle Gründung ihrer Gesellschaft. Ziel des Gesetzgebers sollte daher die Eintragung von neu gegründeten Unternehmen in wenigen Werktagen sein. Ein erster wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister wurde bereits mit den im Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) enthaltenen Änderungen gemacht. Nach den Erfahrungen in der Praxis wird durch die bisherige notarielle Beurkundung kein besonders hoher Zeit- und Kostenaufwand ausgelöst. Das Institut für Mittelstandsforschung hat ermittelt, dass die administrativen Verfahren für eine Unternehmensgründung in Deutschland im Durchschnitt 6,3 Tage dauern, wo hingegen der Durchschnitt im EU-Vergleich bei 12 Tagen liege. Auch der oftmals erhobene Einwand der übermäßigen Kostenbelastung durch die notarielle Beurkundung ist nicht gerechtfertigt.

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Musterverträge, Mustersatzungen oder Musterprotokolle zu erstellen. Es handelt sich vielmehr um privatrechtliche Rechtsgeschäfte. Diese Rechtsgeschäfte sind letztendlich so vielgestaltig, dass sie sich einer Lösung mittels eines gesetzlichen Musters entziehen. Es ist originäre Aufgabe der rechtsberatenden Berufe, im Einzelfall maßgeschneiderte Lösungen anzubieten. Die Festschreibung von Verträgen, Satzungen oder Gründungsprotokollen in einem gesetzlichen Muster, das sich heute vielleicht an aktueller Rechtswirklichkeit und Rechtsprechung orientieren mag, wird der weiteren Rechtsentwicklung immer „hinterherlaufen“. Das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Musterprotokoll wird letztendlich nur den Notaren als Mustervorlage für einen Gesellschaftsvertrag dienen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber einem juristisch sehr gut ausgebildeten Berufsstand ein solches Muster vorgeben sollte. Sobald die Notare von diesem Muster abweichen, wird auch die in diesem Zusammenhang vorgesehene kostenrechtliche Privilegierung verloren gehen. Will man eine Reduzierung der Kosten erreichen, kann schlicht und einfach auch die Kostenordnung angepasst werden. Eine Erleichterung oder Vereinfachung für den Gründer einer Gesellschaft ergibt sich durch das Musterprotokoll nicht.

3. Ein Bedarf für eine deutsche Limited (Ltd.) in Form der Unternehmergesellschaft (UG) besteht nicht. Belastbare Untersuchungen für die Notwendigkeit einer deutschen Ltd. gibt es nicht. Vielmehr ist die Zahl der Limited-Gründungen rückläufig. Deutlich wird dieser Trend durch den Rückgang des absoluten Zuwachses der Ltds. in 2006, dem stagnierenden Trend der monatlichen Anmeldungen in 2006 und dem in 2007

deutlich negativem Wachstum gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Einführung der UG ist somit überflüssig.

Die UG führte außerdem zu einer Haftungsbeschränkung, ohne den „Eintrittspreis“ in Form des Stammkapitals bezahlen zu müssen. Eine seriöse Unternehmensgründung bedarf jedoch einer seriösen Gesellschaftsform. Dies setzt bei den Gründern auch ein Vertrauen in die Rentabilität ihres Projekts und die Bereitschaft eines eigenen Risikobeitrages voraus. Dies ist durch die UG nicht gewährleistet. Die Unternehmensform der UG weckt hingegen nur Hoffnungen von Gründern, die nicht erfüllt werden. Insbesondere die Kreditvergabe an eine UG wird sich als sehr problematisch herausstellen. Banken werden ohne eine persönliche Sicherheitsleistung der Gesellschafter der UG keinen Kreditrahmen einräumen. Der völlige Verzicht auf ein Stammkapital im Rahmen der UG stellt insoweit einen Fremdkörper im deutschen GmbH-Recht dar und wirkt dem Gesetzeszweck der Bekämpfung von Missbräuchen entgegen. Gläubigerschutz und Seriosität der Gesellschaft werden im GmbH-Recht auch über das Mindestkapital erreicht. Das Mindestkapitalerfordernis trägt dafür Sorge, dass die Gründung unsolider, weil unrentabler Unternehmen erschwert wird.

Insbesondere der Gläubigerschutz ist, anders als bei der Ltd., unzureichend ausgestaltet. Das bestehende Gläubigerschutzsystem wird ausgehebelt. Bevor eine Thesaurierung der Gewinne jemals zu einem Substanzaufbau und damit Gläubigerschutz führen könnte, ist die Gesellschaft, die quasi ohne Mindestkapital gegründet wurde, bereits gescheitert. Die Konstruktion bei der UG lädt außerdem geradezu zum Missbrauch ein. Die neuen Gläubigerschutzvorschriften greifen nicht. Die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ stellt z.B. keinen Schutz für Gläubiger gesetzlicher Ansprüche dar. Die vorgeschriebene gesetzliche Rücklage lässt sich durch einfache rechtliche Konstruktionen umgehen, die den Gewinn reduzieren.

4. Eine Verbesserung des Gläubigerschutzes wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nicht ausreichend erreicht. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesellschafterdarlehen, des Hin- und Herzählens, des Cash-Pools und der Tätigkeitsverbote als Geschäftsführer.

Vor allem im Bereich der Gesellschafterdarlehen geht der Gesetzentwurf gänzlich neue Wege. Nach gegenwärtigem Recht sind Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen, so genannte Eigenkapital ersetzende Darlehen, zu passivieren, also im Überschuldungsstatus auszuweisen. Künftig soll die Passivierungspflicht entfallen. Daraus ergibt sich jedoch, dass der Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung deutlich nach hinten verschoben werden wird, da durch den Wegfall der Passivierungspflicht der Eröffnungsgrund der Überschuldung in vielen Fällen nicht gegeben sein wird. Eine spätere Antragstellung wiederum hätte mehr masselose Verfahren zur Folge; denn je später im Rahmen einer wirtschaftlichen Abwärtsentwicklung das Insolvenzverfahren eröffnet wird, desto geringer wird in aller Regel auch das zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehende Gesellschaftsvermögen sein.

Im Bereich der Verbote für eine Geschäftsführertätigkeit – die ebenfalls dem Gläubigerschutz dienen – fehlt nach wie vor ein Tätigkeitsverbot für zahlungsunfähige Personen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Reform des GmbH-Rechts

1. auf die Einführung eines Musterprotokolls zu verzichten,
2. auf die Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zu verzichten, und
3. den Gläubigerschutz besser auszubauen, insbesondere in den Bereichen der Gesellschafterdarlehen, des Hin- und Herzählens und des Cash-Pools, sowie ein Tätigkeitsverbot für zahlungsunfähige Personen als Geschäftsführer vorzusehen.

Berlin, den 17. Juni 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion